



**Vollzugshilfe des BAFU zum Herden- und Bienenschutz: Allgemeiner Teil / Modul 1 / Modul 2**

**Rückmeldeformular**

<b>Name / Firma / Organisation / Amt</b>	Schweizerischer Schafzuchtverband
<b>Abkürzung der Firma / Organisation / Amt</b>	SSZV
<b>Adresse</b>	Industriestrasse 9, 3362 Niederönz
<b>Kontaktperson</b>	Alwin Meichtry
<b>Telefon</b>	076 340 17 21
<b>E-Mail</b>	alwin.meichtry@sszv.ch
<b>Datum</b>	22.05.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch als Word-Dokument** an Nicolas Bourquin, BAFU, Sektion Wildtiere & Waldbiodiversität, 3003 Bern, [nico-las.bourquin@bafu.admin.ch](mailto:nico-las.bourquin@bafu.admin.ch) . **Vielen Dank.**

4. April 2018

## GESAMTBEURTEILUNG DER VOLLZUGSHILE

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Schafzuchtverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Vollzugshilfe und Förderung des Herden- und Bienenschutzes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüsst der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) die Förderung des Herden- und Bienenschutzes. Der SSZV findet jedoch den Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht optimal, da der Entscheid der Jagdgesetzrevision (4. Juni 2018 Ständerat) das eine oder andere Kapitel beeinflussen könnte und dies innerhalb von 4 Tagen eine erneute Prüfung der Stellungnahme nach sich zieht.

*Auf Bundesebene steht das BAFU alleine in der Verantwortung zur Förderung des Herden- und Bienenschutzes. Deshalb konkretisiert diese Vollzugshilfe die Rechtsgrundlagen des Jagdgesetzes (Art. 12 al. 1 et 5 JSG) und der Jagdverordnung (Art. 10ter und 10quater JSV).*

Der SSZV vertritt die Meinung, dass die Verantwortung des Herdenschutzes nicht beim BAFU liegen soll. Die Erfahrungen aus der Praxis haben aufgezeigt, dass das BAFU nicht gleichzeitig den Wolf und die Nutztiere schützen kann. Das BAFU vertritt und bekleidet dazu die Legislative und den Vollzug. Mit dieser Ämterkumulation macht die Politik den (BAFU) Bock zum Gärtner. Sinnvoll findet der SSZV eine schon lange fällige Gewaltentrennung und eine transparentere Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Der SSZV erwartet, dass der Auftrag Herdenschutz mit seinen Synergien und Ressourcen vom BAFU ans BLW oder einer anderen landwirtschaftsnahen Organisation delegiert wird.

Der SSZV und seine Mitglieder haben des Öfteren erlebt, dass das BAFU den Schutz der Grossraubtiere (sprich Wolf) höher gewichtet als den Schutz der Nutztiere. Zudem sind die Konzepte zu kompliziert und im Ungleichgewicht zwischen Theorie und Umsetzbarkeit in der Praxis. Die Konzepte sind auf Grossschafhalter oder Kooperationen ausgelegt. Klein und Kleinstbetriebe, welche 94 % der Schweizer Schäferschaft ausmachen (mit weniger als 100 Tieren) bleiben zum grössten Teil auf der Strecke, weil die Anforderungen zu hoch sind und zumutbare Alternativen nicht unterstützt werden.

Die pro Wolf ausgelegten Grossraubtierkonzepte nehmen wenig Rücksicht auf das Tierwohl und die Ansprüche einer artgerechten, rassenspezifischen Haltung. (Nachtpferch, rassenspezifisches Weideverhalten, Herdeführung, Wirtschaftlichkeit etc.)

Die wiederkehrenden Schuldzuweisungen an die Adressen der durch Grossraubtiere geschädigten Nutztierhalter – vielfach lag und liegt die Schuld nicht bei den Schafhaltern, sondern ist situationsbedingt, vor allem im Gebirge - sind zudem ein klares Zeichen dafür, dass hier eine Wende zum echten Schutz der Nutztierhaltung fällig ist. Diese Ignoranz wurde in den vergangenen Jahren vermehrt aus Schäferkreisen bemängelt. Sie erschwert die Akzeptanz und die Kommunikation mit den Tierhaltern und verhindert pragmatische und standortangepasste Herdenschutzlösungen.

Die Neue Entschädigungstabelle für Grossraubtierrisse vom SSZV (März 2017), welche eine adäquate Entschädigung der Aufwände und Folgekosten für die Nutztierhalter bringen sollte, wurde von den Verantwortlichen vom BAFU erst befürwortet, dann schubladisiert und nach mehrmaliger Nachfrage im Januar 2018 abgelehnt. Dieses Verhalten ist in den Augen des SSZV einer guten Zusammenarbeit nicht förderlich, ganz zu schweigen vom fehlendem Respekt gegenüber den geschädigten Landwirten.

Generell sind der SSZV und seine Mitglieder der Meinung, dass diese Entschädigung zum Schutz des Eigentums und Bewirtschaftungsmehraufwand, hervorgerufen durch die Anwesenheit der Grossraubtiere, zu 80 % durch die öffentliche Hand entschädigt werden muss.

Inakzeptabel findet der SSZV die fehlende Transparenz im Wolfs- oder «Grossraubtiermonitoring Schweiz» zur Bestimmung von Individuum und Herkunft. Auch hier ist es unerlässlich, dass in naher Zukunft mit akkreditierten Labors einheitlichen validierten Methoden und einheitlichen validierten Standards international zusammengearbeitet wird. Nur so kann durch Transparenz und respektvollem Umgang aller Beteiligten eine Akzeptanz und Glaubwürdigkeit geschaffen werden, die fachlich korrekt und eine nachhaltige Lösung der Grossraubtierthematik ermöglicht.

## FRAGEBOGEN zu den wichtigsten inhaltliche Aspekten

## TECHNISCHER HERDENSCHUTZ

Themen	Kapitel des Moduls 1	Kapitel des Moduls 2	Zustimmung	Für Ihre detaillierte Anmerkungen, klicken Sie auf folgenden Link
<b>VORRANGGEBIETE</b> Sind Sie mit der Abgrenzung der Vorranggebiete für den Herdenschutz einverstanden?	2.2 (Abb. 1)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">2.2</a>
<b>ORGANISATIONSSTRUKTUR</b> Sind Sie mit den vorgeschlagenen Akteuren im Herdenschutz und deren Rollen einverstanden?	3.2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">3.2</a>
<b>KANTONALE HERDENSCHUTZBERATUNG</b> Sind Sie mit der Empfehlung des BAFU zur kantonalen Herdenschutzberatung einverstanden, bezüglich der ...				
... Information der Kantone durch das BAFU?	4.2.2 + Anhang 2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">4.2</a> <a href="#">Anhang 2</a>
... Information der Landwirte in der LN-Fläche durch die Kantone?	4.2.3 + Anhang 2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	
... Information der Landwirte im Sömmerungsgebiet durch die Kantone?	4.2.5 + Anhang 2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	
<b>HERDENSCHUTZMASSNAHMEN</b> Sind Sie mit den allgemeinen Anforderungen an Massnahmen und deren Förderung einverstanden?	5.1 + 5.1.4		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.1</a>
Sind die Beiträge für die verschiedenen Herdenschutzmassnahmen angemessen?	5.2 + Anhang 4		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.2</a> + <a href="#">Anhang 4</a>
Gibt es zusätzliche Massnahmen im Herdenschutz, die das BAFU fördern sollte?	5.1.4 + 5.2.3		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.1</a> + <a href="#">5.2</a>
<b>FÖRDERBEITRÄGE FÜR PLANUNGSARBEITEN</b> Ist der Beitrag des BAFU für die kantonale Schafalplanung angemessen?	5.4.1 + Anhang 4		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.4</a> + <a href="#">Anhang 4</a>
Gibt es zusätzliche kantonale Planungsarten, die das BAFU fördern sollte?	5.4		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.4</a>
<b>KONTROLLEN UND SANKTIONEN</b> Sind Sie einverstanden mit der empfohlenen Wirkungskontrollen beim Versagen von Herdenschutzmassnahmen?	6.1.3 + Anhang 6		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">6.1</a> + <a href="#">Anhang 6</a>
<b>AUS- UND WEITERBILDUNG</b> Sind Sie mit den angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten einverstanden und sind diese ausreichend?	7		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">7</a>

## HERDENSCHUTZHUNDE

Themen	Kapitel des Moduls 1	Kapitel des Moduls 2	Zustimmung	Für Ihre detaillierte Anmerkungen, klicken Sie auf folgenden Link
<b>OFFIZIELL ANERKANNTE HERDENSCHUTZUNDERASSEN</b> Sind Sie einverstanden, dass zwei Herdenschutzhunderassen offiziell anerkannt sind?		3.1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">3.1</a>
<b>OFFIZIELL REGISTRIERTE HERDENSCHUTZHUNDE</b> Sind Sie mit den Bedingungen einverstanden, die ein HSH anlässlich seiner offiziellen Registrierung durch das BAFU in AMICUS erfüllen muss?		3.2	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">3.2</a>
<b>KANTONALE BEWILLIGUNG ZU HERDENSCHUTZHUNDE</b> Sind Sie mit den Ausnahmemöglichkeiten einverstanden, zur kantonalen Bewilligung weiterer Herdenschutzhunde auf Kantonsgebiet?		3.3	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">3.3</a>
Das BAFU unterstützt die Haltung von HSH nur, wenn der Kanton mit dieser Massnahme einverstanden ist. Reichen die Hilfestellungen gemäss dieser Vollzugshilfe aus, damit der Kanton seine Aufgabe bewältigen kann?	(in Verbindung mit 4.2.4 et 4.2.6)	3.5.2	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">3.5</a> + ( <a href="#">4.2 Modul 1</a> )
<b>HALTUNG OFFIZIELLER HERDENSCHUTZHUNDE</b> Sind Sie mit genannten Anforderungen an die Haltung offizieller HSH einverstanden?		4	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">4</a>
<b>ZUCHT UND IMPORT OFFIZIELLER HERDENSCHUTZHUNDE</b> Sind Sie mit der landwirtschaftlichen Branchenlösung zur Zucht und dem Import von HSH und den inhaltlichen Anforderungen des BAFU daran einverstanden?	(in Verbindung mit 3.2.5)	5.2 (in Verbindung mit 3.4)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.2</a> + ( <a href="#">3.4</a> ) + ( <a href="#">3.2 Modul 1</a> )
<b>AUSBILDUNG OFFIZIELLER HERDENSCHUTZHUNDE</b> Sind Sie mit der landwirtschaftlichen Branchenlösung bei der Ausbildung von HSH und den inhaltlichen Anforderungen des BAFU daran einverstanden?	(in Verbindung mit 3.2.5)	6.2 (in Verbindung mit 3.4)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">6.2</a> + ( <a href="#">3.4</a> ) + ( <a href="#">3.2 Modul 1</a> )
<b>PRÜFUNG OFFIZIELLER HERDENSCHUTZHUNDE</b> Zur Gewährung der Sicherheit beim Einsatz von HSH im öffentlichen Raum testet das BAFU jeden HSH, bevor dieser einem Landwirt übergeben wird. Sind Sie mit dem Konzept zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft einverstanden?		7.1 + Anhang 5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">7.1</a> <a href="#">Anhang 5</a>
<b>KONFLIKTMANAGEMENT</b> Sind Sie mit dem Konzept zum Konfliktmanagement beim Einsatz von HSH einverstanden?		9.2	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">9.2</a>
<b>ÜBERWACHUNG OFFIZIELLER HERDENSCHUTZHUNDE</b> Sind Sie mit dem Konzept des BAFU zur Überwachung der HSH einverstanden?		10	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">10</a>
<b>VORGEHEN NACH VORFÄLLEN MIT OFFIZIELLEN HERDENSCHUTZHUNDE</b> Sind Sie mit dem Vorschlag zum Vorgehen nach einem Vorfall mit einem offiziellen HSH einverstanden?		11	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">11</a>

## BIENENSCHUTZ

Themen	Kapitel des Moduls 1	Kapitel des Moduls 2	Zustimmung	Für Ihre detaillierte Anmerkungen, klicken Sie auf folgenden Link
<b>VORRANGGEBIETE</b> Sind Sie mit der Abgrenzung der Vorranggebiete zum Bienenschutz einverstanden?	2.3 (Abb. 2)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">2.3</a>
<b>KANTONALE BIENENSCHUTZBERATUNG</b> Sind Sie mit der Empfehlung des BAFU zur kantonalen Bienenschutzberatung einverstanden?	4.3.2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">4.3</a>
<b>BIENENSCHUTZMASSNAHMEN</b> Sind Sie mit den allgemeinen Grundsätzen und den drei Massnahmengruppen und ihrem Fördersystem einverstanden?	5.1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.1</a>
Sind die Beiträge für die verschiedenen Schutzmassnahmen angemessen?	5.3 + Anhang 4		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.3</a> <a href="#">Anhang 4</a>
Sollte der Bund zusätzliche Massnahmen fördern?	5.3		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	
<b>FÖRDERBEITRÄGE FÜR PLANUNGSARBEITEN</b> Ist der Beitrag des BAFU für die kantonale Landschaftsplanung Braunbär angemessen?	5.4.2 + Anhang 4		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> mit Vorbehalt	<a href="#">5.4</a> <a href="#">Anhang 4</a>
Gibt es andere Arten der Planung, welche das BAFU fördern sollte?	5.4		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Vorbehalt	

# FORMULAR FÜR WEITERE ANMERKUNGEN

Ohne grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen zum betreffenden Kapitel, können Sie die Zeile leer lassen. Danke!

## ALLGEMEINER TEIL

Allgemeiner Teil: Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln (bitte pro Rückmeldung eine eigene Zeile verwenden)			
Kapitel	Betroffene Textpassage	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
<b>1. Abstract</b>			
<b>2. Vorwort</b>			
<b>3. Einleitung</b>			
<b>4. Rechtliche Grundlagen</b>			
	Auf Bundesebene steht das BAFU alleine in der Verantwortung zur Förderung des Herden- und Bienenschutzes. Deshalb konkretisiert diese Vollzugshilfe die Rechtsgrundlagen des Jagdgesetzes (Art. 12 al. 1 et 5 JSG) und der Jagdverordnung (Art. 10ter und 10quater JSV)	Der SSZV vertritt die Meinung, dass die Verantwortung des Herdenschutzes nicht beim BAFU liegen soll. Das BAFU kann nicht gleichzeitig den Wolf und die Nutztiere schützen. Das BAFU vertritt und bekleidet dazu die Legislative und den Vollzug. Mit dieser Ämterkumulation macht die Politik den (BAFU) Bock zum Gärtner. Sinnvoll findet der SSZV eine schon lange fällige Gewaltentrennung und eine transparentere Kommunikation zwischen allen Beteiligten.	Der SSZV erwartet, dass der Auftrag Herdenschutz mit seinen Synergien und Ressourcen vom BAFU ans BLW oder einer anderen landwirtschaftsnahen Organisation delegiert wird.
	<p><b>Art. 104a Ernährungssicherheit</b></p> <p>1 Der Bund stärkt die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus vielfältiger und nachhaltiger einheimischer Produktion; dazu trifft er wirksame Massnahmen insbesondere gegen den Verlust von Kulturland einschliesslich der Sömmerungsfläche und zur Umsetzung einer Qualitätsstrategie.</p> <p>2 Er sorgt dafür, dass der administrative Aufwand in der Landwirtschaft gering ist und die Rechtssicherheit und eine angemessene Investitionssicherheit gewährleistet sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der SSZV unterstreicht, dass die Landwirte den Auftrag zur Ernährungssicherheit zu erfüllen haben. Diesbezüglich hat der Bundesrat versprochen wirksame Massnahmen insbesondere gegen Verlust von Kulturland einschliesslich Sömmerungsfläche zu treffen.</li> <li>2. Der SSZV hat die Konsultation zum Herden und Bienenschutz gelesen. Von administrativer Vereinfachung kann hier nicht die Rede sein, eher von einer Selbstverwirklichung. Dabei müssen wir über weite Strecken der Konsultation grosse inhaltliche Korrektheit attestieren.</li> </ol>	Der SSZV erwartet vom BAFU eine konstruktive Zusammenarbeit und Transparenz in Sachen Wirksamkeit und Grenzen im Herdenschutz und Grossraubtier- Monitoring unter Berücksichtigung des Artikels 104a.
	Revision Jagdgesetz 2018 und die daraus resultierende Verordnung	Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des SSZV ist die Revision des SJG 2018 pendent. Der SSZV behält sich das Recht vor, die in dieser Konsultation gemachten Zugeständnisse zu korrigieren, falls	

		diese mit der Revision 2018 des Jagdgesetzes nicht kompatibel sind	
<b>5. Glossar</b>			
<b>6. Modul 1</b>			
<b>7. Modul 2</b>			
<b>8. Schlussbestimmung</b>			

# MODUL 1: ORGANISATION UND FÖRDERUNG DES HERDEN- UND BIENENSCHUTZES

Modul 1: Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln (bitte pro Rückmeldung eine eigene Zeile verwenden)				
1) Kurzbeschreibung				
Kapitel	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung	Das vorliegende Modul der Vollzugshilfe zum Herden- und Bienenschutz des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) stellt dessen Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 10 <sup>ter</sup> der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) dar. Dabei werden insbesondere die vom BAFU geförderten Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz vorgestellt und weiter wird im Sinne der interkantonalen Harmonisierung des Herden- und Bienenschutzes ein Vorschlag zur kantonalen Herden- und Bienenschutzberatung beschrieben.	3	Eine interkantonale Harmonisierung des Herden- und Bienenschutzes ist sinnvoll. Dabei sollen die Kantone in ihrer <b>Handlungs- und</b> Entscheidungsfreiheit nicht unnötig eingeschränkt werden, damit pragmatische Lösungen bei schadenstiftenden Grossraubtieren kurzfristig entschieden und erfolgen können.	Der SSZV erwartet, dass der Auftrag Herdenschutz mit seinen Synergien und Ressourcen vom BAFU ans BLW oder einer anderen landwirtschaftsnahen Organisation delegiert wird.
2) Der Bedarf nach Herden- und Bienenschutz				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung	Damit ein Landwirt seine Nutztiere wirkungsvoll vor Übergriffen durch Grossraubtiere schützen kann, muss er zuallererst das effektive Risiko beurteilen können. Die nachfolgenden Ausführungen unterstützen die Kantone bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit der Landwirte und Imker	3	Die maximale Wirksamkeit der bisherigen Herdenschutzmassnahmen liegt bei Wolfspräsenz nach unseren Erfahrungen je nach topografischen Gegebenheiten bei 30 %. Grundsätzlich ist eine Unterstützung durch die Kantone erwünscht. Würden alle Landwirte diese in Anspruch nehmen, würde der Aufwand die kantonalen Möglichkeiten sprengen. Dieses administrative Monster hat sich niemand gewünscht. Hier wird dem Nutztierhalter ganz elegant die Verantwortung delegiert. Eine Risikoanalyse für Landwirte! Pragmatische Lösungen wären aus unserer Sicht wirkungsvoller. Die Landwirte wissen in der Regel selber, welche Schutzmassnahmen sinnvoll und machbar sind. Zur Unterstützung der Schutzeffizienz soll jeder Kanton ein Alarmsystem etablieren, welches zeitnah über die Anwesenheit von Grossraubtieren warnt..	Die Kantone unterstützen die Landwirte aktiv in Sachen Prävention und Schadensminderung vor/bei Grossraubtierübergriffen. Kantonale Warn- oder Alarmsysteme sollen zeitnah Aufschluss geben über Präsenz der Grossraubtiere in der jeweiligen Region. (Applikation auf Smartphone) GSM-Alarmsysteme wie Alptracker oder App sollen den Nutztierhalter über GR- Präsenz warnen und von Kantonen und Bund unterstützt werden.
2.1 Risikofaktoren für Nutztierschäden	Die Gefährdung eines LN- oder Sö-Betriebes für Nutztierschäden durch Grossraubtiere hängt wie nachfolgende erläutert von folgenden drei Faktoren ab: (1) Vorkommen von Grossraubtierarten, (2) Nutztierstruktur des Betriebes, (3) Landwirtschaftliche Zone des Betriebes:	3	Die Risikofaktoren sind bekannt. Theoretische Abhandlungen und Statistiken sind wichtig für die Effizienz und Wirksamkeit und sollen in die zukünftigen Strategien des Herdenschutzes einfließen.	

<b>2.2 Vorranggebiet für den Herdenschutz</b>	<p>Das BAFU bezeichnet aufgrund des Vorkommens von Grossraubtieren ein sogenanntes Vorranggebiet für den Herdenschutz (s. Abb. 1). Dieses Vorranggebiet umfasst diejenigen Regionen, wo mit der Anwesenheit von Grossraubtieren grundsätzlich zu rechnen ist und ein erhöhtes Risiko für Nutztierschäden besteht, wobei dessen Abgrenzung zur Vereinfachung des Vollzuges mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen. Regionale Unterschiede im Grossraubtierrisiko werden dabei durch Beobachtungen von tatsächlicher Grossraubtierpräsenz dargestellt. Diese Karte wird vom BAFU alljährlich aktualisiert, den Kantonen auf Ende des Kalenderjahrs zur Verfügung gestellt (s. Kapitel 4.2.2) und im Internet veröffentlicht<sup>1</sup>.</p>	4/5	<p>Die Anwesenheit von Grossraubtieren ist in der ganzen Schweiz wahrscheinlich. Karten und Vorranggebiete sind daher nicht sinnvoll. Es ist ein unnötiger Verwaltungsaufwand. Die Karten sollen durch digitale Alarmsysteme ersetzt werden, welche zeitnah vor Anwesenheit von Grossraubtieren in der jeweiligen Region warnen.</p>	<p>Das Grossraubtiermonitoring wird verbessert und mittels digitaler Technik (App) mit Warnstufen zeitnah an Landwirte und interessierte Bevölkerung übermittelt.</p>
<b>2.3 Vorranggebiet für den Bienenschutz</b>	<p>Aufgrund des Vorkommens von Bären bezeichnet das BAFU ein sogenanntes Vorranggebiet für den Bienenschutz (s. Abb. 2). Dieses Vorranggebiet umfasst diejenigen Regionen der Schweiz, in denen mit der Anwesenheit von Bären grundsätzlich zu rechnen ist, weshalb ein erhöhtes Risiko für Schäden an Bienenständen besteht, wobei dessen Abgrenzung zur Vereinfachung des Vollzuges mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen. Dabei werden regionale Unterschiede im Bärenrisiko durch Beobachtungen zur tatsächlichen Bärenpräsenz dargestellt. Die Karte wird vom BAFU alljährlich aktualisiert und den Kantonen auf Ende des Kalenderjahrs zur Verfügung gestellt (s. Kapitel 4.3.1) sowie im Internet veröffentlicht<sup>3</sup>.</p>	6	<p>Im Streifgebiet des Bären sollen die gleichen Alarmsysteme eingesetzt werden, welche auch von der Zivilbevölkerung genutzt werden können. (App für Smartphon)</p>	<p>Das Grossraubtiermonitoring wird verbessert und mittels digitaler Technik (App) mit Warnstufen zeitnah an Landwirte und interessierte Bevölkerung übermittelt.</p>
<b>3) Organisationsstruktur des Nationalen Herden- und Bienenschutzes</b>				
	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
<b>3.1 Grundsätze zur Organisationsstruktur</b>	<p>Die Nationale Organisation des Herden- und Bienenschutzes fusst auf folgenden Voraussetzungen:</p> <p><b>1. Aufgabenteilung BAFU-Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):</b> Gemäss der zwischen den beiden Bundesämtern BAFU und BLW vereinbarten Aufgabenteilung ist das BAFU alleine zuständig für die Regelung des Herden- und Bienenschutzes und für die Förderung der eigentlichen Herdenschutzmassnahmen (z.B. Herdenschutzhund (HSH)). Es kann dabei auf den Massnahmen der Agrarpolitik aufbauen (z.B. Sömmerungsbeiträge). Die eigentliche Förderung der Landwirtschaftsbetriebe ist Sache des BLW und erfolgt im Rahmen des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems (z.B. Behirtung).</p>	6	<p>Die Aufgabenteilung auf Bundesebene zwischen dem BLW und dem BAFU steht einer praxisnahen Konfliktlösung zum Schutz der Nutztiere im Wege, da der Schwerpunkt und die Kompetenz des BAFU beim Schutz der Grossraubtiere liegt und wenig Kompetenzen hat zum Schutz der Nutztiere. Die Strategie des BAFU, mit selbsternannten Spezialisten und «learning by doing» den Herdenschutz ohne Einbezug der Basis und mit wenig Rücksicht auf schweizerische Verhältnisse (Topographie, Betriebsstrukturen) durchzuführen ist werden wirtschaftlich noch effizient. Nach Meinung des SSZV sollte der Herdenschutz nicht beim BAFU liegen. Das BAFU vertritt und bekleidet dazu die Legislative und den Vollzug. Mit dieser Ämterkumulation macht die Politik den (BAFU) Bock zum Gärtner. Sinnvoll findet der SSZV eine schon lange fällige Gewaltentrennung und eine transparentere Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Der SSZV erwartet, dass der Auftrag Herdenschutz mit seinen Synergien und Ressourcen vom BAFU ans BLW oder einer anderen landwirtschaftsnahen Organisation delegiert wird.</p>	<p><b>Der SSZV erwartet, dass der Auftrag Herdenschutz mit seinen Synergien und Ressourcen zeitnah vom BAFU ans BLW oder einer anderen landwirtschaftsnahen Organisation delegiert wird.</b></p> <p>Der SSZV begrüsst die Förderung der Herdenschutzmassnahmen im Sömmerungsgebiet über das Direktzahlungssystem. Es soll aber nicht dazu führen, dass ungeschützten Herden ihre Beiträge gekürzt werden, da diese in der Regel (Anzahl und flächenmässig) die bessere und nachhaltigere ökologische Leistung erbringen als geführte Herden. Insbesondere «nicht schützbare Alpen» dürfen nicht unter diese Regelung fallen.</p>

<sup>1</sup> Aktuelle Karte zu den Vorranggebieten zum Herden- und Bienenschutz: <http://www.protectiondestroupeaux.ch/downloads/>



	<p><b>2. Zuständigkeiten Bund-Kantone:</b> Der Herden- und Bienenschutz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Dabei sind die Kantone für das Ergreifen von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz zuständig (Art. 12 Abs. 1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSG, SR 922.0) und sie integrieren die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV). Weiter erteilen die Kantone die notwendigen Bewilligungen im Herdenschutz, für die nicht das BAFU zuständig ist (Art. 25 Abs. 1 JSG). Das BAFU seinerseits subventioniert die Massnahmen für den Herden- und Bienenschutz gemäss der vorliegenden Vollzugshilfe und sorgt für deren interkantonale Koordination (Art. 12 Abs. 5 JSG).</p>		<p>Der SSZV unterstützt die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton, damit die Kantone mehr Kompetenzen erhalten, welche einerseits pragmatische, d.h. vor allem auch zeitnahe und unbürokratische Entscheide bei schadenstiftenden Grossraubtieren ermöglicht und andererseits vernünftige und praktikable Hilfe und Lösungen präsentieren bei Bewilligungen bei schadensmindernden Massnahmen zum Schutze der Nutztiere.</p> <p>Der SSZV ist der Meinung, dass die von Landwirten subventionierten Massnahmen nicht mit Schwerpunkt Herdenschutzhunden (HSH) vergeben werden, sondern auch adäquate Aufwände zu alternativen Schutz-Präventionen entschädigt werden sollen.</p>	
	<p><b>3. Nationales Programm zum Herden- und Bienenschutz:</b> Das BAFU unterhält ein „Nationales Programm zum Herden- und Bienenschutz“ (Art. 12 Abs. 5 JSG zweiter Satz). Angesiedelt ist dieses Programm bei AGRIDEA und unterteilt in die beiden Fachstellen (1) Technischer Herdenschutz, sowie (2) Herdenschutzhunde. Das Nationale Programm unterstützt die Behörden von Bund und Kantonen beim allgemeinen Vollzug, bei der Beratung und bei der Erarbeitung fachlicher Grundlagen.</p>		<p>Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigt deutlich auf, dass das BAFU den Schutz der Grossraubtiere (sprich Wolf) höher gewichtet als den Schutz der Nutztiere. Zudem sind die Konzepte zu kompliziert und gespickt mit Bedingungen und einem Ungleichgewicht zwischen Theorie und Machbarkeit in der Praxis, auch ohne Rücksichtnahme regionaler Unterschiede.</p> <p>Ebenso sprechen die pro Wolf ausgelegten Grossraubtierkonzepte, gegen ein sensibles Verhalten gegenüber Nutztierhaltern noch für Respekt gegenüber dem Eigentum und Tradition der Bergbevölkerung und gegen die Ansprüche einer artgerechten Haltung der Nutztiere. Leider wird in der Öffentlichkeit die Wolfthematik propagandamässig verharmlost. Diese Ignoranz erschwert die Akzeptanz und die Kommunikation mit den Tierhaltern zur Umsetzung pragmatischer und standortangepasster Herdenschutzlösungen.</p> <p>Der SSZV ist der Meinung, dass bei Herdenschutzprogrammen eine bessere Transparenz der Wirksamkeit der schadensmindernden Massnahmen ausgewiesen werden muss. Dazu sind die entwickelten theoretischen Strategien auf ihre schlussendliche praktische Umsetzbarkeit zu prüfen. Dies ist nur mit Einbezug der Nutztierverbände möglich.</p> <p>Dies verlangt, dass die Konzepte nicht nur wie bisher auf max. 6 % der Schäfer ausgerichtet wird und 94 % der kleinstrukturierten Betriebe im Regen stehen gelassen werden.</p>	<p><b>Das Nationale Programm für Herden und Bienenschutz muss in die Verantwortung des BLW oder einer landwirtschaftlichen Organisation mit den notwendigen Kompetenzen delegiert werden. Damit soll aber auch das dazu notwendige Herdenschutz -Budget in die Organisation fliessen.</b></p>

	<p><b>4. Selbstverantwortung im Herden- und Bienenschutz:</b> Landwirte und Imker prüfen im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit das Schadenrisiko ihrer Betriebe. Für Landwirte oder Imker gibt es keine direkte Verpflichtung für Massnahmen des Herden- oder Bienenschutzes. Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt für sie eine selbstgewählte Aufgabe dar. Auf Antrag werden sie dabei vom Kanton beraten. Das BAFU subventioniert allfällig ergriffene Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz gemäss der vorliegenden Vollzugshilfe.</p>		<p>Der SSZV begrüsst das Zugeständnis der unternehmerischen Freiheit der Landwirte und Imker.</p> <p>Die Gesamtaufwände für unternehmerische Entscheidung zur Prävention und Schadensminderung sollte aber auch zu 80 % finanziell von Bund und Kanton unterstützt werden unabhängig von der Betriebsgrösse. Die Ansätze sind mit 80 % des Materials zu tief.</p>	<p><b>Selbstverantwortung im Herden- und Bienenschutz:</b> Landwirte und Imker prüfen im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit das Schadenrisiko ihrer Betriebe. Für Landwirte oder Imker gibt es keine direkte Verpflichtung für Massnahmen des Herden- oder Bienenschutzes. Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt für sie eine selbstgewählte Aufgabe dar. Auf Antrag werden sie dabei vom Kanton beraten. Das BAFU subventioniert allfällig ergriffene Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz <b>zu 80 % des Gesamtaufwandes.</b></p>
	<p><b>5. Das Herdenschutzhundewesen als Branchenlösung:</b> Die Herdenschutzhundezucht und -ausbildung erfolgt durch die betroffenen landwirtschaftlichen Kreise selber (Branchenlösung). Das BAFU fördert die entsprechenden Anstrengungen der Branche. Zur Sicherstellung eines gesellschaftsverträglichen und tierschutzkonformen Einsatzes dieser Hunde bestimmt das BAFU jedoch Kriterien betreffend der für den Herdenschutz anerkannten Rassen, zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz solcher Hunde, sowie zur Meldung der HSH. Im Sinne seines politischen Auftrages überwacht das BAFU die Population der HSH.</p>		<p>Der SSZV begrüsst die Förderung der Herdenschutzhundezucht und die Anstrengungen der Branche gesellschaftsverträgliche und tierschutzkonforme Einsatz und Haltung fähiger Herdenschutzhunde.</p> <p>Wenn schon eine Branchenlösung angedacht wird, soll die Branche die Wirksamkeit der HSH selbst bestimmen können und dazu die Zuständigkeit wie auch die notwendigen Kompetenzen dazu erhalten.</p> <p>Das BAFU hat die Möglichkeit bei der Kontrolle der Wirksamkeit der HSH korrigierend einzugreifen.</p> <p>Wir machen aber darauf aufmerksam, dass aus Sicht des SSZV die Schutz-Prävention mit Herdenschutzhunden, <b>alleine im Sektor Schafe</b> nur bei <b>6 % der Halter</b> mit über 100 Tieren, oder <b>etwa 31 % der Schafe</b> in der Schweiz wirtschaftlich sinnvoll abdeckt. Würden diese <b>6 % (745) der Grossschafhalter (mit über 100 Tieren)</b> 2 Herdenschutzhunde anschaffen, <b>müsste die Hundezucht 1490 fähige HSH liefern.</b> Dies scheint uns mittelfristig eine grosse Herausforderung für die HSH-Zucht, da ja bekanntlich die Anforderungen an die Hunde noch gesteigert werden um ihre Einsatzfähigkeit (Eignung) und gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen.</p> <p>Wichtig ist dem SSZV aber auch, dass für die restlichen <b>94 % der Schäfer oder 69 % der CH-Schafe</b> eine realistische, praxisnahe, wirtschaftlich tragbare Präventionslösung erhalten. Diese meistens Nebenerwerbslandwirte erbringen ihren ökologischen Nutzen in den Berggebieten und tragen das höchste Schadenrisiko.</p> <p>Entsprechend dieser Tatsachen sollte der HSH nicht als «elitäre» Lösung präsentiert werden, da das Konfliktpotential beträchtlich ist.</p>	<p><b>6. Das Herdenschutzhundewesen als Branchenlösung:</b> Die Herdenschutzhundezucht und -ausbildung erfolgt durch die betroffenen landwirtschaftlichen Kreise selber (Branchenlösung) mit den dazu notwendigen Kompetenzen. Das BAFU fördert die entsprechenden Anstrengungen der Branche. Die Branche ist verantwortlich für die Sicherstellung eines gesellschaftsverträglichen und tierschutzkonformen Einsatzes dieser Hunde. Sie erstellt die Kriterien betreffend der für den Herdenschutz anerkannten Rassen, zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz solcher Hunde, sowie zur Meldung der HSH.</p>
<p><b>3.2 Akteure im Herden- und Bienenschutz und deren Rollen</b></p>	<p><b>Betroffene Textpassage</b></p>	<p><b>Seite</b></p>	<p><b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b></p>
	<p><b>1.1.1 Nutztierhalter</b></p> <p><b>Landwirte</b> Die Landwirte sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Nutztiere vor Grossraubtieren. Auf Antrag werden sie vom Kanton beim Abschätzen des Schadenrisikos und Bestimmen wirksamer Schutzmassnahmen beraten.</p>	<p>7</p>	<p>Der SSZV sieht hier die Herausforderung einerseits in der Definition der Abschätzung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen und die Abgeltung allfälliger vom Landwirt erbrachten Leistungen der umgesetzten Präventionsmassnahmen einmaliger oder wiederkehrender Aufwände wie Unterhalt, Auf-, Abbau und Transport flexibler Lösungen, sei es saisonal oder jährlich wiederkehrend.</p>	<p><b>Landwirte</b> Die Landwirte sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Nutztiere vor Grossraubtieren. Auf Antrag werden sie vom Kanton beim Abschätzen des Schadenrisikos und Bestimmen wirksamer Schutzmassnahmen beraten. Sie beantragen die finanzielle Abgeltung allfälliger Schutzmassnahmen.</p>

	Sie beantragen die finanzielle Abgeltung allfälliger Schutzmassnahmen.			In Abhängigkeit vom Wirksamkeitsgrad erbrachter Präventionsmassnahmen und wiederkehrender saisonaler oder jährlicher Aufwände werden zu 80 % entschädigt.
	<p><b>Die Imker</b> sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Bienenstände vor Bären. Auf Antrag werden sie durch den Kanton beim Abschätzen des Bärenrisikos und Bestimmen wirksamer Schutzmassnahmen beraten. Sie beantragen die finanzielle Abgeltung allfälliger Schutzmassnahmen.</p>		Der SSZV sieht hier die Herausforderung einerseits in der Definition der Abschätzung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen und die Abgeltung allfälliger vom Imker erbrachten Leistungen der umgesetzten Präventionsmassnahmen einmaliger oder wiederkehrender Aufwände wie Unterhalt, Auf-, Abbau und Transport flexibler Lösungen, sei es saisonal oder jährlich wiederkehrend.	<p><b>Imker</b> sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Nutztiere vor Grossraubtieren. Auf Antrag werden sie vom Kanton beim Abschätzen des Schadenrisikos und Bestimmen wirksamer Schutzmassnahmen beraten. Sie beantragen die finanzielle Abgeltung allfälliger Schutzmassnahmen.</p> <p>In Abhängigkeit vom Wirksamkeitsgrad, erbrachter Präventionsmassnahmen und wiederkehrende saisonale oder jährlich wiederkehrende Aufwände werden zu 80 % entschädigt.</p>
	<p><b>Gemeindeverwaltungen</b></p> <p>Die Gemeinden sind für bestimmte Aufgaben und Kompetenzen im Hundewesen zuständig, insofern die kantonale Gesetzgebung diese an die Gemeinden übertragen hat. Beispiele sind das Recht zum Erheben einer kommunalen Hundetaxe oder mögliche Auflagen zur Führung von Hunden im öffentlichen Raum (z.B. Zonen mit allgemeiner Leinenpflicht). Dabei darf solches Kommunalrecht das Bundesrecht nicht grundsätzlich ausser Kraft setzen.</p>		Der SSZV ist der Meinung, dass die Verantwortung und Kompetenzen des Hundewesens bei den Kantonen, resp. Gemeinden bleiben soll. Wir nehmen an, dass hier die Hundetaxe für HSH fallen soll, weil ein HSH ein Arbeitshund ist. Entsprechend müssten dann auch die Hundesteuer für Hütehunde erlassen werden, da dies auch Arbeitshunde sind.	<p><b>Gemeindeverwaltungen</b></p> <p>Die Gemeinden sind für bestimmte Aufgaben und Kompetenzen im Hundewesen zuständig, insofern die kantonale Gesetzgebung diese an die Gemeinden übertragen hat. Beispiele sind das Recht zum Erheben einer kommunalen Hundetaxe oder mögliche Auflagen zur Führung von Hunden im öffentlichen Raum (z.B. Zonen mit allgemeiner Leinenpflicht). Spezialregelungen müssen mit den Kantonen und Gemeinden geregelt werden.</p>
	<p><b>Kantonale Jagdverwaltungen</b></p> <p>Die kantonalen Jagdverwaltungen sorgen für die Bekanntmachung des Vorkommens von Grossraubtieren auf Kantonsgebiet. Im Falle von Nutztierissen durch Grossraubtiere bestimmen sie den Verursacher, klären die Entschädigungsansprüche der Landwirte und Imker und sorgen für die Abgeltung von Nutztierschäden. Sie verfügen und vollziehen den allfälligen Abschuss geschützter Grossraubtiere und beurteilen im Vorfeld eines Abschusses zusammen mit der kantonalen Beratungsstelle für Herdenschutz die Umsetzung allfälliger Massnahmen zum Herdenschutz. Sie beurteilen zusammen mit den kantonalen Dienststellen Veterinärwesen, Landwirtschaft und Tourismus/Langsamverkehr die Sinnhaftigkeit und Zweckmässigkeit des Einsatzes von HSH als Grundlage zu deren Förderung durch das BAFU (s. dazu kantonale Kommission für Herdenschutz).</p>		<p>Schweizweit etablieren die Kantone ein <b>digitales Alarmsystem</b>, welches zeitnah über die Präsenz von Grossraubtieren in der jeweiligen Region warnt.</p> <p>Dadurch wird das Grossraubtiermonitoring verbessert und mittels digitaler Technik (App) mit Warnstufen zeitnah an Landwirte und interessierte Bevölkerung übermittelt. Diese Information ist in Zukunft für Schadensprävention unabdingbar.</p> <p>Bei der <b>Bestimmung des Verursachers</b> sieht der SSZV zwei Varianten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Bestimmung durch Rissmuster ohne DNA Analyse durch den Jagdinspektor.</li> <li>Die Bestimmung mit DNA Analysen. Bis 2019 sollte hier auf internationaler Ebene, in eigens dafür akkreditierten Labors mit einheitlichen und validierten Methoden und Standards zusammengearbeitet werden. Nur so sind transparente Resultate nach Individuum und Herkunft gesichert. Diese Transparenz fehlt heute, was einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Behörden und Nutztierhaltern nicht förderlich ist.</li> </ol> <p><b>Entschädigung der Nutztierisse:</b></p> <p>SSZV ist der Meinung, dass nach einem Grossraubtierangriff die Nutztierhalter adäquat für ihre Schäden, Verluste, Aufwände, inklusive Folgekosten entschädigt werden.</p> <p>Ab 2018 soll daher von den CH-Kantonen die neue Entschädigungstabelle für Grossraubtierisse vom SSZV (März 2017) angewandt werden. Sie soll vom SBV mit den Tabellen der restlichen Nutztiere der Schweiz ergänzt werden.</p>	<p><b>Kantonale Jagdverwaltungen</b></p> <p>Die kantonalen Jagdverwaltungen sorgen für die Bekanntmachung des Vorkommens von Grossraubtieren auf Kantonsgebiet über ein digitales Alarmsystem, welches zeitnah vor Präsenz von Grossraubtieren in der jeweiligen Region warnen.</p> <p>Im Falle von Nutztierissen durch Grossraubtiere bestimmen sie den Verursacher,</p> <p>Varianten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Bestimmung durch Rissmuster ohne DNA Analyse durch den Jagdinspektor.</li> <li>Die Bestimmung mit DNA Analysen, in eigens dafür akkreditierten Labors, mit einheitlichen und validierten Methoden und Standards .</li> </ol> <p>Die Entschädigungsansprüche der Landwirte und Imker und sorgen für die Abgeltung von Nutztierschäden <b>nach der neuen Tabelle 2017 des SSZV</b>. Sie verfügen und vollziehen den allfälligen Abschuss geschützter Grossraubtiere und beurteilen im Vorfeld eines Abschusses zusammen mit der kantonalen Beratungsstelle für Herdenschutz die Umsetzung allfälliger Massnahmen zum Herdenschutz. Sie beurteilen zusammen mit den kantonalen Dienststellen Veterinärwesen, Landwirtschaft und Tourismus/Langsamverkehr die Sinnhaftigkeit und Zweckmäs-</p>

				sigkeit des Einsatzes von HSH als Grundlage zu deren Förderung durch das BAFU (s. dazu kantonale Kommission für Herdenschutzhund).
	<p><b>Die Kantone integrieren die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung.</b> Die kantonale Herden- und Bienenschutzberatung sorgt dabei für die bedarfsgerechte Information und Beratung der Landwirte und Imker zum Grossraubtierrisiko, zu wirksamen Massnahmen des Herden- und Bienenschutzes sowie zur Entschädigungspraxis von Nutztierissen. Anlässlich von Abschüssen von Grossraubtieren beurteilen sie die vorgängig ergriffenen Massnahmen zum Herdenschutz auf deren fachgerechte Umsetzung. Sie beurteilt die Sinnhaftigkeit und Zweckmässigkeit von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz als Grundlage zu deren Förderung durch das BAFU.</p>		<p>Der SSZV begrüsst diese Regelung, zur <b>Entschädigung der Nutztierisse</b>: SSZV ist der Meinung dass nach einem Grossraubtierangriff die Nutztierhalter adäquat für ihre Schäden, Verluste, Aufwände, inklusive Folgekosten entschädigt werden. Ab 2018 soll daher von den Kantonen die neue Entschädigungstabelle für Grossraubtierrisse vom SSZV (März 2017) angewandt werden. Sie soll vom SBV mit den Tabellen der restlichen Nutztiere der Schweiz ergänzt werden.</p>	<p><b>Die Kantone integrieren die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung.</b> Die kantonale Herden- und Bienenschutzberatung sorgt dabei für die bedarfsgerechte Information und Beratung der Landwirte und Imker zum Grossraubtierrisiko, zu wirksamen Massnahmen des Herden- und Bienenschutzes sowie zur Entschädigungspraxis von Nutztierissen. sorgen für die Abgeltung von <b>Nutztierschäden nach der neuen Tabelle 2017 des SSZV</b>. Anlässlich von Abschüssen von Grossraubtieren beurteilen sie die vorgängig ergriffenen Massnahmen zum Herdenschutz auf deren fachgerechte Umsetzung. Sie beurteilt die Sinnhaftigkeit und Zweckmässigkeit von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz als Grundlage zu deren Förderung durch das BAFU.</p>
	<p><b>Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärzte (VSKT)</b> Diese Vereinigung setzt sich aus den Vorstehern der kantonalen Veterinärdienste zusammen. Sie betreibt die Hundedatenbank (AMICUS) als offizielle Meldestelle sämtlicher Hunde in der Schweiz. Diese Datenbank dient dem BAFU zur Registrierung der HSH. Die Daten dieser Datenbank sind den Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen jederzeit einsehbar.</p>		<p>Die Identitas AG betreibt die «Amicus»- Hundedatenbank</p>	<p><b>Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärzte (VSKT)</b> Diese Vereinigung setzt sich aus den Vorstehern der kantonalen Veterinärdienste zusammen. <b>Identitas AG</b> betreibt die Hundedatenbank (AMICUS) als offizielle Meldestelle sämtlicher Hunde in der Schweiz. Alle Hunde die in der Schweiz gehalten werden müssen hier nach geltendem Recht, mit Chip versehen registriert werden. Die Amicus -Daten sind den Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen jederzeit einsehbar.</p>
	<p><b>Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)</b> Das BLW sorgt als Fachbehörde des Bundes für den Vollzug der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung und ist für das landwirtschaftliche Beitragswesen (Direktzahlungen) zuständig. Es sorgt in diesem Rahmen für die Abgeltung landwirtschaftsbetrieblicher Massnahmen (z.B. ständige Behirtung der Schafe während der Sömmerung).</p>		<p>Der SSZV erwartet, dass Zuschüsse welche als Entschädigung für Herdenschutzmassnahmen über das BAFU oder mit dem BAFU abgesprochen werden, nicht auf Kosten der Landwirte geht, welche keine Herdenschutzmassnahmen aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen ausführen können. Dies sind nach unseren Schätzungen 94 % der Schafbetriebe in der Schweiz. Die Grundansätze pro Normalstoss für Sömmerung soll für alle Tiergattungen einheitlich sein.</p>	
<b>4) Mustervorgehen zur kantonalen Herden- und Bienenschutzberatung</b>				
	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
<b>Einleitung</b>	Das nachfolgende Mustervorgehen stellt eine Empfehlung des BAFU an die kantonalen Herdenschutzberatungsstellen dar (Art. 10 <sup>ter</sup> Abs. 4 JSV).	10	Das Mustervorgehen und der Leitfaden zu den einzelnen Themen sind klar und verständlich definiert. Die Aufgabenteilung und Verantwortung sind nicht überall nach dem Gusto des SSZV. Bei der Schadensbeurteilung nach einem Ereignis vor Ort sollte neben der Wildhut und dem Herdenschutzverantwortlichen des Kantons eine Person aus der Basis bestimmt werden können, welche dem Landwirt zur Seite gestellt werden kann.	
<b>4.1 Das Ziel der kantonalen Herden- und Bienenschutzberatung</b>	Die kantonale Herden- und Bienenschutzberatung unterstützt die von der Grossraubtierpräsenz betroffenen Nutztierhalter und Imker bei der Wahl geeigneter Schutzmassnahmen. Dazu informiert sie diese Kreise bedarfsgerecht über das Grossraubtierrisiko und über wirksame Mass-		Grundsätzlich können wir schweizweit von <b>vorsehbaren</b> Grossraubtierrissen ausgehen. Daher soll ein digitales Alarmsystem für alle Kantone initialisiert werden.  -	Die kantonale Herden- und Bienenschutzberatung unterstützt die von der Grossraubtierpräsenz betroffenen Nutztierhalter und Imker bei der Wahl geeigneter Schutzmassnahmen. Dazu informiert sie diese Kreise bedarfsgerecht über das Grossraubtierrisiko und über wirksame Massnahmen zum Schutz ihrer Nutztiere. Dabei solle

	<p>nahmen zum Schutz ihrer Nutztiere. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Beratung für die Abwehr grundsätzlich <i>vorhersehbarer</i> und <i>unvorhersehbarer</i> Nutztierschäden.</p> <p>Zu diesem Zweck empfiehlt das BAFU den Kantonen innerhalb des Vorranggebiets sämtliche landwirtschaftlichen Nutztierhalter (LN-Betriebe und Sö-Betriebe) und Bienenhalter alljährlich über folgende Aspekte zu informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktuelles Vorkommen von Grossraubtieren in den Regionen.</li> <li>– Wirksame Massnahmen zum Schutz der Nutztiere und präventives Ergreifen derselben.</li> <li>– Entschädigung ergriffener Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz.</li> <li>– Vorgehen bei der Meldung und der Entschädigung von Nutztierriessen.</li> <li>– Möglichkeit zur Anmeldung des Landwirtes für eine kantonale Herdenschutzberatung.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Aspekt :Vorgehen bei der Meldung und der Entschädigung von Nutztierriessen.</i></li> </ul> <p>Der SSZV empfiehlt zudem, dass nach einem Grossraubtierangriff die Nutztierhalter adäquat für ihre Schäden, Verluste, Aufwände inklusive Folgekosten entschädigt werden.</p> <p>Ab 2018 soll daher von den Kantonen die neue Entschädigungstabelle des SSZV vom März 2017 für Grossraubtierriesse zur Anwendung kommen.</p>	<p>grundsätzlich an Hand der Betriebsstruktur Abwehrmassnahmen empfohlen werden.</p> <p>Das Grossraubtiermonitoring wird verbessert und mittels digitaler Technik (App) mit Warnstufen zeitnah an Landwirte der Region und die interessierte Bevölkerung verfügbar gemacht.</p> <p>Ab 2018 soll daher von den Kantonen die neue <b>Entschädigungstabelle des SSZV vom März 2017</b> für Grossraubtierriesse zur Anwendung kommen.</p>
<b>4.2 Empfohlener Ablauf bei der kantonalen Herdenschutzberatung</b>	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
	<p><b>Wirksame Massnahmen zum Schutz der Nutztiere:</b> Der Berater und der Landwirt bestimmen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere gemeinsam und für räumlich getrennte Weideparzellen separat. Die in Frage kommenden Massnahmen müssen <i>technisch machbar, wirksam</i> und <i>ökonomisch zumutbar</i> sein, weiter sollen Investition in Schutzmassnahmen <i>nachhaltig</i> wirken. Die zur Verfügung stehenden Massnahmen werden in der Beratung wie folgt gruppiert:</p> <p><b>(I) Betriebliche Massnahmen:</b> z.B. Anpassung bezüglich Nutztierstruktur, Fortpflanzungskontrolle im Nutztierbestand, Änderungen im Stallregime.</p> <p><b>(II) Technische Herdenschutzmassnahmen:</b> z.B. Erstellen grossraubtiersicherer Elektrozaunsysteme.</p> <p><b>Herdenschutzhund:</b> Das Prüfen der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von HSH auf dem Heimbetrieb erfolgt nur auf Wunsch des Landwirtes. Die Beratung klärt bezüglich HSH das</p>	15	<p>Die Begriffe: <b>technisch machbar, wirksam</b> und <b>ökonomisch zumutbar</b> sein, sollten im Zusammenhang mit den Massnahmen, Betriebsgrösse und Standort definiert werden. Wir gehen mit den uns jetzt zur Verfügung stehenden Herdenschutzmassnahmen (bei Wolfspräsenz) von 30 % aus, je nach landschaftlicher und topografischer Gegebenheit.</p> <p>Betriebliche und technische Massnahmen sind mit hohen Investitionen verbunden, bei denen der Landwirt zudem erst hinterher eine «Kostengutsprache» der Behörden erhält oder auch nicht. Bei der Eingabe der Massnahmen müsste die Kostengutsprache vor Realisierung gesprochen werden.</p>	
<b>4.3 Empfohlene Abläufe zur kantonalen Bienenschutzberatung</b>	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
			Keine Bemerkung	
<b>5) Finanzielle Förderung von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz</b>				

5.1 Allgemeine Grundsätze zur Förderung	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
	<p><b>Entschädigung von Massnahmen</b> Die Landwirte sind zuständig für das Anfordern der Entschädigung umgesetzter Massnahmen. Allfällige Beiträge für umgesetzte Herdenschutzmassnahmen gemäss der Jagdverordnung (Art. 10<sup>ter</sup> und 10<sup>quater</sup> JSV) beantragt der Landwirt fristgerecht und unter Verwendung der offiziellen Formulare bei den zuständigen Stellen. Ergriffene Massnahmen werden durch das BAFU rückvergütet, dies erfolgt grundsätzlich nach Eingang der Rechnung sicher aber auf Ende Jahr.</p>		<p>Nach Antrag des Landwirts und nach der Beratung durch die Kantonalbehörde sollte eine Kostengutsprache vor Initialisierung der Präventionsmassnahmen möglich sein. Bei Ablehnung der Entschädigung ist der Landwirt Leittragender, der schlussendlich die Aufwände und die Kosten zu tragen hat.</p>	
5.2 Förderbeiträge für Massnahmen zum Herdenschutz	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
	<p>Damit das BAFU eine Massnahme zum Herden- oder Bienenschutz (gem. Art. 12 Abs. 5 JSG) subventionieren kann, müssen grundsätzlich vier Bedingungen erfüllt sein:</p> <p><b>(1) Grundsätzliche Wirksamkeit:</b> Die zu fördernde Massnahme ist in der Jagdverordnung namentlich aufgeführt (Art 10<sup>ter</sup> und 10<sup>quater</sup> JSV). Falls es sich um eine nicht namentlich aufgeführte, sogenannte <i>weitere Massnahme der Kantone</i> handelt (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 JSV), muss dieselbe entweder in dem vorliegenden Modul aufgeführt sein oder deren grundsätzliche Wirksamkeit im Herden- oder Bienenschutz muss plausibel erscheinen.</p> <p><b>(2) Kantonales Einverständnis:</b> Vorgängig der Finanzierung einer Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz durch das BAFU, muss sich der Kanton mit dieser Massnahme einverstanden erklären. Dies deshalb, weil die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen haben (Art. 12 Abs. 1 JSG) während das BAFU diese Massnahmen der Kantone fördert (Art. 12 Abs. 5 JSG), und weil die Kantone in diesem Zusammenhang die allfällig nötigen Zustimmungen erteilen (Art. 25 Abs. 1 JSG).</p> <p><b>(3) Keine Überentschädigung:</b> Die zu fördernde Massnahme wird nicht bereits anderweitig aus Bundesmitteln abgegolten (keine Doppelfinanzierung, kein Mitnahmeeffekt).</p> <p><b>Finanzmittel vorhanden:</b> Die entsprechenden Kredite stehen im Budget des BAFU zur Verfügung</p>	22	<p>Nach Antrag des Landwirts und nach der Beratung durch die Kantonalbehörde sollte eine Kostengutsprache vor Initialisierung der Präventionsmassnahmen möglich sein.</p>	
5.3 Förderbeiträge für Massnahmen zum Bienenschutz	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
			<p>Nach Antrag des Imkehrs und nach der Beratung durch die Kantonalbehörde, sollte eine Kostengutsprache vor Initialisierung der Bienenschutz-Präventionsmassnahmen möglich sein.</p>	

5.4 Förderbeiträge für Planungsarbeiten zum Herden- und Bienenschutz	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
			Keine Bemerkung	
<b>6) Kontrollen und Sanktionen im Herden- und Bienenschutz</b>				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
<b>Einleitung</b>				
6.1 Kontrollen im Herdenschutz	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
	Das BAFU sorgt mittels bedarfsorientierter Kontrolle für einen wirkungsvollen und sorgfältigen Einsatz der Finanzmittel im Herden- und Bienenschutz (vgl. Art. 25 SuG).	39	Die Rechenschaftslegung über den Geldfluss öffentliche Gelder ist zu belegen.	
	<p>Bei der Beurteilung, ob ein gerissenes Nutztier auf das Abschusskontingent eines Grossraubtieres angerechnet werden kann, bleiben Risse in einem Gebiet unberücksichtigt, in dem trotz früherer Schäden keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden (Art. 4 Abs. 1, Art 4<sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 3 JSV). Die Frage nach der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmassnahmen bei Nutztierschäden ist deshalb bedeutend. Zur Beurteilung empfiehlt das BAFU den Kantonen ein Vorgehen gemäss dem Musterformular im Anhang 6:</p> <p><b>(1) Erfassung des IST-Zustandes der angetroffenen Herdenschutzmassnahmen</b>  Nutztierschäden müssen vorgängig ihrer allfälligen Abgeltung als Grossraubtierisse durch eine <b>Fachperson des Kantons</b> (i.d.R. der <b>Wildhüter</b>) beurteilt werden (Art. 13 Abs. 4 JSG, Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV). Meist begutachtet dazu ein kantonaler Wildhüter den Riss vor Ort, um festzustellen ob tatsächlich ein Grossraubtier der Verursacher war und welcher Entschädigungsanspruch dem Landwirt zusteht. Von daher empfiehlt es sich, dass diese Fachperson vor Ort gleichzeitig auch die Umsetzung allfällig ergriffener Herdenschutzmassnahmen fachlich beschreibt, ohne jedoch eine Beurteilung abzugeben. Dabei empfiehlt das BAFU das Erfassen folgender Aspekte (s. Anhang 6, Musterformular):</p>	40	<p>Der Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» soll definiert werden.</p> <p>Das Musterformular Anhang 6 ist sehr detailliert. Die angegebene Masse sollten nicht in <b>cm</b> sondern pragmatisch mit gesundem <b>Augenmass</b> taxiert werden. Die Herausforderungen der Topographie, die in Panik geratene Tiere, Wild oder Wind kann technische Schutzmassnahmen wie Zäune beschädigen.</p> <p>Ob ein Wolf 90 cm oder einen Zaun von 105 cm überspringt ist nicht relevant. Entscheidend sind hier nicht die cm, sondern dass er springt.</p>	
	<p><b>(1) Beurteilung des Entschädigungsanspruchs von Nutztierissen</b>  Die <b>Kantonale Jagdverwaltung</b> beurteilt auf der Grundlage der Beschreibung des Wildhüters und der Beurteilung der Herdenschutzberatungsstelle in einem Gesamtfazit, ob und wie hoch der Nutztieriss entschädigt wird und ob dieses Nutztier genügend geschützt war und deshalb für den Abschuss von Grossraubtieren angerechnet werden kann (i.S.v. Art.</p>		Die Entschädigungsregelung muss unbedingt mit Einbezug des Besitzers erfolgen. Bei Schäden an Zuchttieren, soll der jeweilige Verband oder Genossenschaft eine Entschädigungsempfehlung nach Zuchtwert abgeben.	Die <b>Kantonale Jagdverwaltung</b> beurteilt auf der Grundlage der Beschreibung des Wildhüters und der Beurteilung der Herdenschutzberatungsstelle in einem Gesamtfazit, ob und wie hoch der Nutztieriss entschädigt wird und ob dieses Nutztier genügend geschützt war und deshalb für den Abschuss von Grossraubtieren angerechnet werden kann. Vor dem Gesamtfazit, wird der geschädigte Nutztierhalter oder sein Vertreter zur Stellungnahme beigezogen. Bei Schäden an Zuchttieren, gibt der jeweilige Zuchtverband oder Zuchtgenossenschaft

	4 Abs. 1, Art 4 <sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 3 JSV). Dieses Fazit stellt den Schlussteil des Formulars dar.			eine Entschädigungsempfehlung nach Zuchtwert der Nutztiere ab.
<b>6.2 Kontrollen im Bienen-schutz</b>	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
			Keine Bemerkungen	
	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
<b>6.3 Sanktionen und Rück-forderung unrechtmässig erhaltener Beiträge</b>			Keine Bemerkungen	
<b>7) Aus- und Weiterbildung im Herden- und Bienenschutz</b>				
	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
<b>7.1 Ausbildung der kanto-nalen Herden- und Bienen-schutzberater</b>			Keine Bemerkungen	
<b>7.2 Jährliche Fachtagung zum Herden- und Bienen-schutz</b>			Keine Bemerkungen	
<b>7.3 Schweizerische Schaf-hirtenausbildung</b>			Keine Bemerkungen	
<b>7.4 Kurse zur Arbeitssi-cherheit auf LN- und Sö-Betrieben</b>			Keine Bemerkungen	
<b>7.5 Materialien zur Ausbil-dung im Herden- und Bie-nenschutz</b>			Keine Bemerkungen	
<b>Anhänge zum Modul 1</b>				
	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
<b>1. Merkblätter zum Herden- und Bienenschutz</b>	<p><b>Merkblätter zum Herden- und Bienenschutz</b> Stand 4. April 2018</p> <p>Zur Information landwirtschaftlicher Kreise zum Herden- und Bienenschutz erstellen die Fachstellen Technischer Herdenschutz und Herdenschutzhund (beide AGRIDEA) zumindest folgende Merkblätter elektronisch und als Druckversion:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Betriebliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere</li> <li>(2) Technische Herdenschutzmassnahmen</li> <li>(3) Herdenschutzhund</li> <li>(4) Ratgeber zum Konfliktmanagement beim Einsatz von HSH</li> <li>(5) Schutz von Bienenständen vor Bären</li> </ol>	43	<p>Die Merkblätter sind zum Teil sehr theoretisch, die Schutzthematik und -wirkung der vorgestellten Massnahmen wird sehr positiv und effizient dargestellt. Dies entspricht nicht unseren Erfahrungen aus der Praxis.</p> <p>Der SSZV vermisst darin die Transparenz und das Aufzeigen der Grenzen der möglichen schadensmindernden Massnahmen in einer komplexen, kleinstrukturierten und topografisch anspruchsvollen graslandbasierten Schweizer Berglandwirtschaft. Dabei sollten die Methoden auf Schweizer Verhältnisse ausgelegt werden. Diese Herausforderungen meistern wir, indem wir transparent kommunizieren und gemeinsam nachhaltige Lösungen erarbeiten.</p> <p>Die Überarbeitung dieser zum Teil sehr informativen Dokumente, mit mehr Einbezug der in der Praxis gemachten Erfahrungen und entsprechenden Korrekturen der sehr theoretischen «Annahmen oder Äusserungen» würde mehr Transparenz und Nutzen für alle Beteiligten bringen.</p>	



2. Musterformular: Kantonale Herdenschutzberatung von LN-Betrieben (LN-Gebiet)	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		44	Keine Bemerkungen	
3. Musterformular: Kantonale Herdenschutzberatung von Sö-Betrieben (Sö-Gebiet)	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
			Keine Bemerkungen	
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4. Liste der Förderbeiträge des BAFU für Massnahmen zum Herden- und Bienen-schutz				
5. Verkaufspreise für offizielle Herdenschutzhunde				
6. Musterformular: Beurteilung von Herdenschutzmassnahmen nach Nutztierriessen	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
			<p>Der SSZV ist der Meinung, dass der Geschädigte oder ein von ihm autorisierter Vertreter seinen Standpunkt zur Situation geben kann. Ebenso soll die Einschätzung durch den Wildhüter und Kantonalverantwortlichen nicht im stillen Kämmerlein, sondern im Beisein des Geschädigten oder eines Vertreters vor Ort geschehen. Ebenso ist nicht klar, welche Entschädigungen für die Nutztierrisse, Sekundärschäden, Produktionsverlust und Folgeschäden vorliegen.</p> <p>Der SSZV verlangt, dass die Nutztiere nach der neuen SSZV Entschädigungstabelle 2017 adäquat entschädigt werden und dies im Musterformular so eingetragen wird.</p>	<p>Der Geschädigte hat ein Anrecht auf Entschädigungen für die Nutztierrisse, Sekundärschäden, Produktionsverlust und Folgeschäden. Entsprechende Positionen werden an Hand der neuen SSZV Entschädigungstabelle(März 2017) innerhalb 30 Tagen ausbezahlt.</p>

## MODUL 2: ZUCHT, AUSBILDUNG, HALTUNG UND EINSATZ OFFIZIELLER HERDENSCHUTZHUNDE

Modul 2: Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln (bitte pro Rückmeldung eine eigene Zeile verwenden)				
1) Kurzbeschreibung				
Kapitel	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			<p>Der SSZV begrüsst die Inhalte des Modul 2 HSH. Es ist gut an Schweizerverhältnisse angepasst. Die Anpassung von Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen den Partnern Bund, Kanton, Branche und HSH Halter ist nicht überall definiert. (Siehe Bemerkungen zu Branchenlösung)</p> <p>Wir erinnern daran, dass HSH als Herdenschutz oder Schadensminderung nur bei etwa 6 % der Schafhalter in der Schweiz (mit über 100 Muttertieren) wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>Je nach Umfeld und Lage der Betriebe müssen weitere Interessenten passen. Daher sind HSH eine elitäre Schutzmassnahme, welche in der Schweiz nur für max. 10 % der Betriebe in Frage kommt.</p>	
2) Das Herdenschutzhundewesen als landwirtschaftliche Branchenlösung				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung				
3) Grundsätze zu offiziellen Herdenschutzhunden				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung				
3.1 Offiziell anerkannte Herdenschutzhunderassen			Wirksamkeit und Effizienz soll ausgewiesen werden.	
3.2 Offiziell registrierte Herdenschutzhunde			Keine Bemerkung	
3.3 Kantonal bewilligte Herdenschutzhunde	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
3.4 Offiziell anerkannte Zuchtvereine			Keine Bemerkung	
3.5 Administrative Bestimmungen zu offiziellen Herdenschutzhunden	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
			Keine Bemerkung	

3.6 Haftung und Verantwortlichkeit beim Halten offizieller Herdenschutzhund	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
			Branchenlösung mit einer HSH Versicherung und HSH Anwalt wäre anzustreben	
3.7 Finanzielle Förderung offizieller Herdenschutzhund	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
			Der SSZV möchte beliebt machen, dass die für den Herdenschutz bereitgestellten Gelder richtig kanalisiert werden. Da der Herdenschutz durch HSH maximal bei 10 % der Betriebe realisiert werden kann, sollte hier auch nicht mehr als 10 % des Budgets fließen. Der Rest soll auf die Unterstützung betrieblicher - oder technischer Massnahmen reserviert werden.	90 % des Herdenschutz-Budgets soll in den betrieblichen- und technischen Herdenschutz fließen.
4) Haltung offizieller Herdenschutzhund				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung				
4.1 Ernährung	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
			Besonders bei Sömmerungs- Weiden sollte auf die Zusatznahrung "Murmeltier" verzichtet werden.	
4.2 Grundsätze zur Haltung	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Keine Bemerkung	
4.3 Gesundheitsvorsorge	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Ein parasitenfreier und gesunder HSH ist Voraussetzung (je nach Aktionsradius)	
5) Zucht und Import offizieller Herdenschutzhund				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Keine Bemerkung	
5.1 Organisation des Zuchtwezens	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Keine Bemerkung	
5.2 Anforderungen an die Zucht von Herdenschutzhund	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)

6) Ausbildung offizieller Herdenschutz Hunde, deren Halter und Züchter				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Die Ausbildung, die Affinität zwischen den Hunden und dem HSH Halter ist zu fördern. Die für Anpassung an die Nutztiere ist zu knapp bemessen. Der SSZV setzt voraus, dass Transparenz, Qualität und Wirksamkeit vor Quantität und wirtschaftlichem Denken kommt. Dabei muss man sich auch Gedanken machen, was mit all den HSH Hunden aus der Zucht geschehen soll, welche nicht für den Herdenschutz geeignet sind.	
6.1 Organisation des Ausbildungswesens	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Keine Bemerkung	
6.2 Kynologische Ausbildung der Herdenschutz Hunde	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Keine Bemerkung	
6.3 Ausbildung der Halter, Züchter und Ausbilder	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Keine Bemerkung	
7) Prüfung offizieller Herdenschutz Hunde				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
7.1 Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ)			Transparenz und Selektion sind konsequent umzusetzen	
7.2 Zuchthundeprüfung (ZP)				
8) Platzierung offizieller Herdenschutz Hunde				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Eine verantwortungsvolle Abgabe der HSH schützt vor Konflikten. Das Tierwohl des HSH ist zu priorisieren.	
8.1 Abgabe einsatzfähiger Herdenschutz Hunde			Keine Bemerkung	

<b>8.2 Abgabe von Herdenschutz-hunde Welpen</b>			Keine Bemerkung	
<b>8.3 Nationale Koordination der Abgabe offizieller Herdenschutz-hunde</b>			Keine Bemerkung	
<b>8.4 Verweigerung der Abgabe offizieller Herdenschutz-hunde</b>			Keine Bemerkung	
<b>8.5 Verkaufspreise für offizielle Herdenschutz-hunde</b>			Keine Bemerkung	
<b>9) Einsatz offizieller Herdenschutz-hunde</b>				
	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
<b>Einleitung</b>	HSH sind landwirtschaftliche Nutzhunde. Sie kommen insbesondere dort zum Einsatz, wo land- oder alpwirtschaftsbetriebliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere oder technische Herdenschutzmassnahmen nicht ausreichen oder nicht möglich sind. HSH sind dabei die insgesamt wirkungsvollste Massnahme zum Herdenschutz. Unter Voraussetzung, dass die Nutztiere eine schützbar, kompakte Einheit im Raum bilden, können diese durch HSH in fast jeder erdenklichen Situation geschützt werden. Allerdings erfordert deren wirkungsvoller Einsatz die entsprechende Bereitschaft des Landwirtes zum Umgang mit solchen Hunden.	24	<p>Diese Definition ist sehr pathetisch. Die Voraussetzung, immer eine kompakte Einheit der Herde zu haben, ist während der Weidephase nicht realisierbar. Wirtschaftlichkeit und Parasitendruck sind weitere negative Aspekte gegenüber Koppelhaltung und freiem Weidegang.</p> <p>Lämmer in zu eng geführten Herden, mit Hirt und HSH, waren im Herbst 2016 nur 30 % schlachtreif, während bei freiem Weidegang in derselben Region 70 % schlachtreif waren.</p> <p>Der SSZV stellt die Schutzwirkung der HSH nicht in Frage, ergänzend ist jedoch zu erwähnen, dass es in Herden mit HSH bei Wolfspräsenz regelmässig zu Schäden kommt.</p> <p><b>Die Bereitschaft der Landwirte zum Umgang mit HSH ist mehrheitlich positiv. Die dazu notwendigen Voraussetzungen diesen Schritt jedoch in die Tat umzusetzen, müssen überlegt und abgeschätzt werden. Die Anforderungen sind in Modul 2 gut beschrieben und trennt schon die Spreu vom Weizen.</b></p> <p><b>Die Entscheidung umfasst die familiäre Situation, die kleinstrukturierte betriebliche Struktur, Standort und Grösse, aber auch Nachbarn auf engem Raum, Verantwortung gegenüber dritten und Respekt gegenüber dem HSH, seinen Bedürfnissen und dem dazu notwendigen Mehraufwand.</b></p> <p><b>Momentan liegt das Problem weniger beim willigen HSH Halter/ Landwirt, da in der Schweiz die Nachfrage höher ist als verfügbare HSH.</b></p>	HSH sind landwirtschaftliche Nutzhunde. Sie kommen insbesondere dort zum Einsatz, wo land- oder alpwirtschaftsbetriebliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere oder technische Herdenschutzmassnahmen nicht ausreichen oder nicht möglich sind. HSH sind dabei eine der Massnahmen zum Herdenschutz. Die Schutzwirkung ist optimal, wenn die Nutztiere eine schützbar, kompakte Einheit auf engem Raum bilden. Hier ist die Schutzeffizienz am grössten. <p>Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass es bei Wolfspräsenz auch in HSH geschützten Herden zu Rissen kommt. Dies ist weniger der Unfähigkeit der HSH zuzuschreiben, als der Herdendynamik und dem damit verbundenen rassenspezifischen Weideverhalten der Schafe. Dieses Phänomen wird bei gemischten Herden (mehrere Rassen) noch verstärkt.</p>
<b>9.1 Grundsätze zum Einsatz von Herdenschutz-hunden</b>	<b>Betroffene Textpassage</b>	<b>Seite</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)</b>
<b>Einleitung</b>				

9.2 Unfallverhütung beim Einsatz von Herdenschutzhunden (Konfliktmanagement)	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung				
<b>10) Überwachung offizieller Herdenschutzhunde</b>				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung				
10.1 Meldung und Registrierung offizieller Herdenschutzhunde			Keine Bemerkung	
10.2 Selbstdeklaration zur Einhaltung der Vollzugshilfe				
10.3 Datenbank für offizielle Herdenschutzhunde (Hundefiche)				
<b>11) Vorgehen nach Vorfällen mit offiziellen Herdenschutzhunden</b>				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
Einleitung			Keine Bemerkungen	
11.1 Vorkategorien im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden				
11.2 Verwaltungsrechtliches Verfahren nach Vorfällen mit Herdenschutzhunden				
11.3 Beizug von Sachverständigen zur Beurteilung von Vorfällen				
11.4 Tötlichkeiten gegenüber Herdenschutzhunden				
11.5 Angeordnete Unterstützung nach Vorfällen mit Herdenschutzhunden (Mentoring)				
<b>Anhänge zum Modul 2</b>				
	Betroffene Textpassage	Seite	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (konkreter Textvorschlag)
1. Anerkannte Rassen offizieller Herdenschutzhunde			Keine Bemerkungen	
2. Nachzuchtprüfung offizieller Herdenschutzhunde auf Dysplasie (Projektplan)				
3. Anerkannte Zuchtvereine offizieller Herdenschutzhunde				

<b>4. Formular zur Selbstdeklaration bei der Haltung offizieller Herdenschutzhunde</b>				
<b>5. Reglement zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung offizieller Herdenschutzhunde (EBÜ)</b>				
<b>6. Signalisation der Einsatzgebiete offizieller Herdenschutzhunde im Feld</b>				
<b>7. Datenbank zu offiziellen Herdenschutzhunden (Hundefiche)</b>				